

Nutzung öffentlicher Wasserflächen bei Veranstaltungen

Sie planen eine Veranstaltung, die einer Zulassung gemäß § 21 Abs. 1 oder Abs. 7 LWaG M-V bedarf. Hierfür werden, neben dem Erfassungsformular für Veranstaltungen, nachfolgend aufgeführte Mindestangaben benötigt.

Die Bearbeitung dieses Antrages erfolgt durch die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (Telefon: 0385545-2474, E-Mail: gbrettner@schwerin.de).

Antragsteller/Kontaktdaten:

Veranstaltungsdaten - Ort (Gewässer), Zeitraum:

Befahren von Gewässern mit Motorkraft im Rahmen von Veranstaltungen:

Gemäß Ihrer Veranstaltungsanmeldung beabsichtigen Sie ein Gewässer zu befahren, welches nicht schiffbar ist. Das geltende Wasserrecht verpflichtet die Behörden, das Befahren von Gewässern mit Verbrennungsmotoren zur Gewässerreinigung nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen.

Gemäß § 21 Abs. 7 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) kann die Wasserbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushaltes erfordert. §§ 12 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten entsprechend.

Begründung für die wasserrechtliche Zulassung:

Bootsdaten

(Typ/Modell, Länge, Breite, zulässige Personenzahl, Liegeplatz d. Bootes, Tiefgang, Motortyp, Leistung, Innenborder, Außenborder):

Angaben zu Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern:

Wenn Sie Wasserentnahmen (z. B. für Bewässerungen, Fontänen etc.) aus öffentlichen Gewässern beabsichtigen ist dies dem Amt für Umwelt -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen, damit hier geprüft werden kann, ob es sich um Gemeingebrauch gemäß § 21 (1) Landeswassergesetz (LWaG) handelt. Für die Prüfung sind folgende Angaben notwendig:

Entnahmemengen ggf. Wiedereinletermengen:

Zweck und Zeitraum der Entnahme (allg. Beschreibung):

Unterschrift des Antragstellers: